

Synopse- Bedingungsvergleich Rechtsschutzversicherung

	ARB 2009	ARB 2010
Vorteile Ihrer Rechtsschutzversicherung auf einen Blick	<p>Versicherungssumme/Strafkaution</p> <p>Den Beiträgen liegt im Tarif proComfort eine Versicherungssumme von 1 000 000 EUR und in allen anderen Tarifen von 500 000 EUR je Rechtsschutzfall zugrunde.</p>	<p>Versicherungssumme/Strafkaution</p> <p>Den Beiträgen liegt im Tarif proComfort eine unbegrenzte Versicherungssumme und in allen anderen Tarifen von 500 000 EUR je Rechtsschutzfall zugrunde.</p> <p>In der Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutzversicherung für Selbstständige nach § 28 ARB 2010 beträgt die Versicherungssumme 1 000 000 EUR je Rechtsschutzfall.</p> <p>Premium-Service für die Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutzversicherung nach § 28 ARB 2010</p> <p>Zusätzliche Serviceleistungen im Bereich der Rechtsberatung. Unabhängig von der versicherten Leistung,</p> <p>a) kann der Versicherungsnehmer in eigenen Rechtsangelegenheiten unabhängig vom Eintritt eines Rechtsschutzfalles auch im nichtversicherten Bereich einen telefonischen Rat oder eine telefonische Empfehlung eines von der Badischen Rechtsschutzversicherung AG ausgewählten Rechtsanwaltes einholen. Die Vermittlung dieser Beratung erfolgt ausschließlich über die Badische Rechtsschutzversicherung AG. Eine vereinbarte Selbstbeteiligung wird nicht in Abzug gebracht.</p> <p>b) stellt der Versicherer über die Internetseite der BGV / Badischen Versicherungen eine schriftliche Online-Rechtsberatung zur Verfügung. Im Rahmen dieser Online- Rechtsberatung erhält der Versicherungsnehmer durch kompetente und unabhängige Rechtsanwälte eine erste schnelle schriftliche Einschätzung des rechtlichen Problems und eine Beurteilung der Erfolgsaussichten für eine Weiterverfolgung der möglichen Ansprüche bzw. eine konkrete Hilfestellung für die weitere Vorgehensweise. Eine vereinbarte Selbstbeteiligung wird nicht in Abzug gebracht.</p> <p>Tarif proSB Für Nichtselbstständige bieten wir diesen Grund-Versicherungsschutz nach §§ 25, 26 ARB 2010 an.</p> <p>Zusätzlich kann gegen einen Beitragszuschlag die Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit (BbA) in den Versicherungsschutz eingeschlossen werden. Im Falle der Arbeitslosigkeit entfällt gemäß § 9 G die Beitragszahlung maximal für die Dauer eines Jahres.</p>

<p>§ 9 Beitrag</p>	<p><u>§ 9 C (5)</u></p> <p>Kündigung</p> <p>Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Absatz 3 darauf hingewiesen hat.</p> <p>Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.</p>	<p><u>§ 9 C (5)</u></p> <p>Kündigung</p> <p>Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Absatz 3 darauf hingewiesen hat.</p> <p>Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem in Abs. 4 genannten Zeitpunkt (Ablauf der Zahlungsfrist) und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.</p> <p><u>§ 9 G</u></p> <p>G Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit (BbA)</p> <p>Sofern besonders vereinbart, gilt hinsichtlich der Verpflichtung zur Beitragszahlung folgendes:</p> <p>(1) Wenn der Versicherungsnehmer arbeitslos im Sinne des § 119 SGB (Sozialgesetzbuch) III ist und Arbeitslosengeld nach § 117 SGB III bezieht, oder Berufs- oder Erwerbsunfähig (§§ 43,44 SGB VI) ist, entfällt die weitere Beitragszahlung für den Versicherungsvertrag, längstens für die Dauer eines Jahres (Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit). Die Beitragsbefreiung beginnt mit dem auf die Arbeitslosigkeit folgenden Versicherungsjahr. Verstirbt der Versicherungsnehmer, gilt die Beitragsbefreiung entsprechend für die Person, die den Versicherungsvertrag vereinbarungsgemäß mit dem Versicherer fortführt. Tritt während einer Beitragsbefreiung ein weiterer der in Satz 1 genannten Fälle ein, wird der bereits verstrichene Zeitraum der Beitragsbefreiung auf die Höchstdauer von 1 Jahr angerechnet.</p> <p>Die erstmalige Beitragsbefreiung setzt voraus, dass der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Befreiungsgrundes mindestens zwei Jahre ununterbrochen</p> <ul style="list-style-type: none"> - in einem ungekündigten und nicht befristeten Arbeitsverhältnis nach deutschem Recht stand (die einvernehmliche Aufhebung steht der Kündigung gleich; Berufsausbildungszeiten bleiben unberücksichtigt) und - ein Arbeitsentgelt bezog, das über dem einer geringfügigen Beschäftigung lag (§ 8 Abs. 1 SGB IV). <p>Ein erneuter Leistungsanspruch setzt voraus, dass der Versicherungsnehmer wieder</p> <ul style="list-style-type: none"> - in einem nicht befristeten Arbeitsverhältnis nach deutschem Recht stand und - ein Arbeitsentgelt bezog, das über dem einer geringfügigen Beschäftigung lag.
---------------------------	--	---

		<p>(2) Der Anspruch auf Beitragsbefreiung ist unverzüglich geltend zu machen. Dem Versicherer ist Auskunft über alle zu ihrer Feststellung erforderlichen Umstände zu erteilen und das Vorliegen ihrer Voraussetzungen durch Vorlage einer amtlichen Bescheinigung nachzuweisen.</p> <p>(3) Die Beitragsbefreiung endet vor Ablauf eines Jahres, wenn der Versicherungsnehmer ein Arbeitsverhältnis aufnimmt. Über die Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses hat der Versicherungsnehmer den Versicherer unverzüglich zu informieren.</p> <p>(4) Der Versicherungsnehmer hat auf Anforderung, höchstens jedoch alle sechs Monate, Auskunft über das weitere Vorliegen der Voraussetzungen für die Beitragsbefreiung zu geben und geeignete Nachweise vorzulegen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht unverzüglich nach, endet die Beitragsbefreiung. Sie tritt jedoch mit sofortiger Wirkung wieder in Kraft, wenn die Auskünfte und Nachweise nachgereicht werden. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht im Todesfall oder solange eine andere Voraussetzung für die Beitragsfreistellung auf Grund eines bereits erbrachten Nachweises erkennbar noch vorliegt.</p> <p>(5) Der Anspruch auf Beitragsbefreiung verjährt in drei Jahren. Die Verjährung beginnt am Schluss des Kalenderjahres, in dem die Nachweise und Auskünfte nach Ziffer 2 hätten erteilt werden können. Der Zeitraum ab der Geltendmachung des Anspruchs bis zur Entscheidung des Versicherers über die Beitragsbefreiung wird in die Verjährungsfrist nicht mit eingerechnet.</p> <p>(6) Eine Beitragsbefreiung erfolgt nicht, a) wenn ein anderer, ausgenommen aufgrund einer gesetzlichen Unterhaltspflicht, verpflichtet ist, den Versicherungsbeitrag zu zahlen, b) wenn eine der Voraussetzungen nach Ziffer 1 aa) bei Versicherungsbeginn vorliegt; bb) innerhalb von sechs Monaten nach Versicherungsbeginn eintritt (Wartezeit), ausgenommen durch einen innerhalb dieses Zeitraumes eingetretenen Unfall; cc) in ursächlichem Zusammenhang mit militärischen Konflikten, inneren Unruhen, Streiks oder Nuklearschäden (ausgenommen medizinische Behandlung) steht; dd) in ursächlichem Zusammenhang mit einer vorsätzlichen Straftat des Versicherungsnehmers steht oder von ihm vorsätzlich schuldhaft verursacht wurde; c) wenn der Versicherungsnehmer das 60. Lebensjahr vollendet hat; d) wenn der bei Eintritt der Arbeitslosigkeit fällige Beitrag nicht bezahlt war.</p> <p>(7) Die Beitragsbefreiung kann nur der Versicherungsnehmer in Anspruch nehmen. Sie gilt nicht für mitversicherte Personen.</p>
--	--	---

<p>§ 11 Änderung der für die Beitragsbemessung wesentlichen Umstände</p>	<p><u>§ 11 Abs. 1</u></p> <p>(1) Tritt nach Vertragsabschluss ein Umstand ein, der nach dem Tarif des Versicherers einen höheren als den vereinbarten Beitrag rechtfertigt, kann der Versicherer vom Eintritt dieses Umstandes an für die hierdurch entstandene höhere Gefahr den höheren Beitrag verlangen. Wird die höhere Gefahr nach dem Tarif des Versicherers auch gegen einen höheren Beitrag nicht übernommen, kann der Versicherer die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen. Erhöht sich der Beitrag wegen der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der höheren Gefahr aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.</p> <p><u>§ 11 Abs. 3</u></p> <p>(3) Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer innerhalb eines Monats nach Zugang einer Aufforderung die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben zu machen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflicht, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Macht der Versicherungsnehmer...</p>	<p><u>§ 11 Abs. 1</u></p> <p>Tritt nach Vertragsabschluss ein Umstand ein, der nach dem Tarif des Versicherers einen höheren als den vereinbarten Beitrag rechtfertigt, kann der Versicherer vom Eintritt dieses Umstandes an für die hierdurch entstandene höhere Gefahr den höheren Beitrag verlangen. Wird die höhere Gefahr nach dem Tarif des Versicherers auch gegen einen höheren Beitrag nicht übernommen, kann der Versicherer die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen. Erhöht sich der Beitrag wegen der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der höheren Gefahr aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen. Der Versicherer kann seine Rechte nur innerhalb eines Monats nach Kenntnis ausüben.</p> <p><u>§ 11 Abs. 3</u></p> <p>(3) Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer innerhalb eines Monats nach Zugang einer Aufforderung die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben zu machen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflicht, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, wenn die Pflichtverletzung des Versicherungsnehmers vorsätzlich oder grob fahrlässig war. Das Nichtvorliegen der groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen. Macht der Versicherungsnehmer...</p>
<p>§ 17 Verhalten nach Eintritt des Rechtsschutzfalles</p>	<p><u>§ 17 Abs. 8</u></p> <p>(8) Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen andere auf Erstattung von Kosten, die der Versicherer getragen hat, gehen mit ihrer Entstehung auf diesen über. Die für die Geltendmachung der Ansprüche notwendigen Unterlagen hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer auszuhändigen und bei dessen Maßnahmen gegen die anderen auf Verlangen mitzuwirken. Dem Versicherungsnehmer bereits erstattete Kosten sind an den Versicherer zurückzuzahlen.</p>	<p><u>§ 17 Abs. 8</u></p> <p>(8) Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen andere auf Erstattung von Kosten, die der Versicherer getragen hat, gehen mit ihrer Entstehung auf diesen über. Die für die Geltendmachung der Ansprüche notwendigen Unterlagen hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer auszuhändigen und bei dessen Maßnahmen gegen die anderen auf Verlangen mitzuwirken. Dem Versicherungsnehmer bereits erstattete Kosten sind an den Versicherer zurückzuzahlen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.</p>

<p>§ 21 A Verkehrs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige</p>	<p>-</p>	<p><u>§ 21 A Abs. 2 c</u></p> <p>c) die unter (1), (2) a) und b) genannten Personen im privaten Bereich in Ihrer Eigenschaft als Fahrer jedes Fahrzeuges, das weder ihnen gehört noch auf sie zugelassen oder auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen ist (Fahrer-RS) sowie als Fahrgast, Fußgänger, Radfahrer oder als sonstige Teilnehmer am öffentlichen Verkehr, z.B. als Reiter, Skater (Fußgänger-Rechtsschutz). Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht gilt nicht im Fußgänger- sowie Fahrer-Rechtsschutz.</p>
<p>§ 24 Berufs-Rechtsschutz für Selbstständige, Rechtsschutz für Firmen und Vereine</p>	<p><u>§ 24 Abs. 2</u></p> <p>(2) Der Versicherungsschutz umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a), - Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b), - Sozialgerichts-Rechtsschutz (§ 2 f) bb), - Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h) bb), - Straf-Rechtsschutz (§ 2 i), - Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j). 	<p><u>§ 24 Abs. 2</u></p> <p>(2) Der Versicherungsschutz umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a), - Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b), - Sozialgerichts-Rechtsschutz (§ 2 f) bb), - Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h) bb), - Straf-Rechtsschutz (§ 2 i), - Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j), - Daten-Rechtsschutz für Selbstständige, Firmen und Vereine (§ 2 m).
<p>§ 25 Privat- und Berufs-Rechtsschutz proSB für Nichtselbstständige</p>	<p><u>§ 25 Abs.2</u></p> <p>(2) Mitversichert sind die minderjährigen und die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des § 3 Abs. 4 b) ARB 2009 lebenden, volljährigen Kinder, jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, an dem diese erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten.</p>	<p><u>§ 25 Abs 2 c</u></p> <p>(2) Mitversichert sind</p> <p>a) die minderjährigen Kinder,</p> <p>b) die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft im Sinne des § 3 Absatz 4 b) ARB 2010 lebenden volljährigen Kinder, jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, an dem diese erstmals eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten;</p> <p>c) die unter (1), (2) a) und b) genannten Personen im privaten Bereich in Ihrer Eigenschaft als Fahrgast, Fußgänger, Radfahrer oder als sonstige Teilnehmer am öffentlichen Verkehr, (z. B. als Reiter, Skater (Fußgänger-Rechtsschutz).</p>
<p>§ 26 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz proSB für Nichtselbstständige</p>	<p>-</p>	<p><u>§ 23 Abs. 2 d</u></p> <p>d) die unter (1), (2) a) und b) genannten Personen im privaten Bereich in Ihrer Eigenschaft als Fahrer jedes Fahrzeuges, das weder ihnen gehört noch auf sie zugelassen oder auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen ist (Fahrer-RS) sowie als Fahrgast, Fußgänger, Radfahrer oder als sonstige Teilnehmer am öffentlichen Verkehr, z.B. als Reiter, Skater (Fußgänger-Rechtsschutz).</p>

<p>§ 27 Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz</p>	<p>-</p>	<p><u>§ 27 Abs. 2 h</u></p> <p>h) die unter (1), (2) a) bis c) sowie e) bis f) genannten Personen in Ihrer Eigenschaft als Fahrer jedes Fahrzeuges, das weder ihnen gehört noch auf sie zugelassen oder auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen ist (Fahrer-RS) sowie als Fahrgast, Fußgänger, Radfahrer oder als sonstige Teilnehmer am öffentlichen Verkehr, z.B. als Reiter, Skater (Fußgänger-Rechtsschutz).</p>
<p>§ 28 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Selbstständige</p>	<p>-</p> <p><u>§ 28 Abs. 3</u></p> <p>(3) Der Versicherungsschutz umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a), - Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b), - Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (§ 2 c), . . . <p>- Opfer-Rechtsschutz (§ 2 l),</p>	<p><u>§ 28 Abs. 2</u></p> <p>f) die unter (1) b) und (2) a) bis c) genannten Personen in Ihrer Eigenschaft als Fahrer jedes Fahrzeuges, das weder ihnen gehört noch auf sie zugelassen oder auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen ist (Fahrer-RS) sowie als Fahrgast, Fußgänger, Radfahrer oder als sonstige Teilnehmer am öffentlichen Verkehr, z.B. als Reiter, Skater (Fußgänger-Rechtsschutz).</p> <p><u>§ 28 Abs. 3</u></p> <p>Der Versicherungsschutz umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a), - Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b), - Darüber hinaus und unabhängig von § 4 Abs 1 c) Satz 1 ARB 2010 besteht auch Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen bei einem in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt, um die Aufhebung des Arbeitsvertrages eines(r) Arbeitnehmer(in) zu erreichen, und dies zu einem schriftlichen Angebot zur Aufhebung des Arbeitsvertrages (Aufhebungsvertrag) führen soll. Die Kostenübernahme ist insoweit auf 500 EUR für einen Leistungsfall pro Kalenderjahr begrenzt. - Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (§ 2 c), . . . - Opfer-Rechtsschutz (§ 2 l), - Daten-Rechtsschutz für Selbstständige, Firmen und Vereine (§ 2 m), - Sonderbedingung zum Antidiskriminierungs-Rechtsschutz für Selbstständige der Badischen Rechtsschutzversicherung AG (SADR 2010) - Sonderbedingung für das automatisierte Online-Forderungsmanagement der Badischen Rechtsschutzversicherung AG (BaFoMa 2010)

<p>§ 29 Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken</p>	<p>-</p>	<p><u>§ 29 Abs. 4</u></p> <p>(4) Selbstgenutzte Wohnung in Kombination mit dem Tarif proComfort (Klausel 01 proComfort/ Klausel zu §§ 25 und 26 ARB 2010). Abweichend von Absatz 1 gilt der Versicherungsschutz auch für den Versicherungsnehmer bzw. seinen ehelichen/eingetragenen oder im Versicherungsschein sonstigen genannten Lebenspartner als Eigentümer oder Mieter von weiteren ausschließlich selbstgenutzten Wohneinheiten im Inland (Bundesrepublik Deutschland), sofern der Versicherungsnehmer seine selbstgenutzte Wohneinheit und den Tarif proComfort bei der Badischen Rechtsschutzversicherung AG versichert hat.</p>
<p>Klausel 01 proComfort/ Klausel zu §§ 25 und 26 ARB 2010</p>	<p><u>Klausel 01 proComfort</u></p> <p>Die Versicherungssumme beträgt 1 000 000 EUR je Rechtsschutzfall. Für eine Strafkautions steht ein Darlehen bis 200 000 EUR zur Verfügung.</p> <p>Abweichend von § 6 Abs. 2 ARB 2009 besteht weltweiter Versicherungsschutz bis zu einer Versicherungssumme von 100 000 EUR.</p>	<p><u>Klausel 01 proComfort</u></p> <p><u>Unbegrenzte Versicherungssumme.</u> Für eine Strafkautions steht ein Darlehen bis 200 000 EUR zur Verfügung.</p> <p>Zusätzlich zu §§ 25 und 26 Abs. 2 ARB 2010 (Ausnahme Single-Rechtsschutz) gelten die Eltern und Großeltern des Versicherungsnehmers oder seines ehelichen/eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten nichtehelichen/nicht eingetragenen Lebenspartners mitversichert, soweit diese in häuslicher Gemeinschaft (gemeinsame Wohnung) mit dem Versicherungsnehmer bzw. seines ehelichen/eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten nichtehelichen/nicht eingetragenen Lebenspartners leben, sich im Ruhestand befinden und dort mit Erstwohnsitz gemeldet sind.</p> <p>Abweichend von § 6 Abs. 2 ARB 2010 besteht weltweiter Versicherungsschutz bis zu einer Versicherungssumme von 100 000 EUR.</p> <p>8. Beratungs-Rechtsschutz für Vorsorgeverfügungen</p> <p>Vorsorgeverfügungen in diesem Sinne sind die Patientenverfügung, die Betreuungsverfügung und die Vorsorgevollmacht. Versichert ist der erste Rat oder die erste Auskunft eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts oder Notars, unabhängig von den Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 ARB 2010. Kosten werden maximal bis zu 250 EUR pro Kalenderjahr erstattet sobald dem Versicherer ein geeigneter Nachweis vorgelegt wird, aus der Art und Umfang der entsprechenden Tätigkeit hervorgehen. Der vereinbarte Selbstbehalt wird hierbei nicht in Abzug gebracht.</p>

	-	<p>9. Beratungsrechtsschutz bei Verletzung von elterlichen Vollmachten im Zusammenhang mit Pflege- und Betreuungssituationen</p> <p>Versicherungsschutz besteht im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht unabhängig von § 4 Abs. 1 b) ARB 2010 auch für eine über das erste Beratungsgespräch hinausgehende Tätigkeit eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwaltes im Zusammenhang mit der streitigen Verletzung von elterlichen Vollmachten durch den Versicherungsnehmer bzw. des ehelichen/eingetragenen oder im Versicherungsschein benannten sonstigen Lebenspartners im Sinne des § 3 Abs. 4 b) ARB 2010. Die Kostenerstattung ist hier auf einen Betrag von maximal 1 500 EUR je Leistungsfall und Kalenderjahr begrenzt.</p> <p>10. Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit (BbA)</p> <p>Die Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit (BbA) gemäß § 9 G ARB 2010 ist mitversichert.</p>
<p>Sonderbedingung zum Antidiskriminierungs-Rechtsschutz für Selbstständige (SADR 2010) der Badischen Rechtsschutzversicherung AG</p>	-	<p>Sonderbedingung zum Antidiskriminierungs-Rechtsschutz für Selbstständige (SADR 2010) der Badischen Rechtsschutzversicherung AG</p>
<p>Sonderbedingung für das automatisierte Online-Forderungsmanagement der Badischen Rechtsschutzversicherung AG (BaFoMa 2010)</p>	-	<p>Sonderbedingung für das automatisierte Online-Forderungsmanagement der Badischen Rechtsschutzversicherung AG (BaFoMa 2010)</p>
<p>Sonderbedingungen zur Spezial-Straf-Rechtsschutzversicherung der Badischen Rechtsschutzversicherung AG (SSR 2010)</p>	-	<p>Sonderbedingungen zur Spezial-Straf-Rechtsschutzversicherung der Badischen Rechtsschutzversicherung AG (SSR 2010)</p>